

Lärmaktionsplan Tranche 3: Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Anregungen	Beschlussvorschlag
1	2	3	4	5
1	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Abtei Brauweiler Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim	05.02.2018	Von dem Vorhaben ist nach jetzigem Wissenstand des LVR – Amts für Denkmalpflege im Rheinland ein Denkmal betroffen – Das Wohnhaus in der Zeithstraße 86. Lärmschutzmaßnahmen können Fenster oder Fassade des Denkmals betreffen. Hier bestehen unter Umständen besondere Anforderungen aus denkmalfachlicher Sicht. Wir bitten die Eigentümer darauf hinzuweisen, dass bei Maßnahmen am Denkmal eine denkmalrechtliche Erlaubnis über die Untere Denkmalbehörde Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid einzuholen ist. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig - bereits im Vorfeld des Antrags auf denkmalrechtliche Erlaubnis - Kontakt mit der Unteren Denkmalbehörde aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Rhein-Sieg Netz GmbH, Siegburg	05.02.2018	Gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln	11.04.2018	Zur Tranche 3 des Lärmaktionsplans der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid kann folgende Stellungnahme gegeben werden: Grundsätzlich stellt sich die Regelung der Lärmsanierung wie folgt dar: In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sogenannte Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das LKW-Nachtfahrverbot wurde als Prüfauftrag formuliert. Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde ist im Lärmaktionsplan dargestellt.

		<p>der Baulast des Bundes (VLärmSchR97) in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90). Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgebenden Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-90 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt. Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes beziehungsweise des Landes maßgeblich sind.</p> <p>Da in der Regel die Angaben in der Lärmkartierung zum L_{night} in etwa mit dem Nachtpegel gemäß der RLS-90 vergleichbar sind (abhängig von der Genauigkeit und Vollständigkeit der Eingabedaten bei der LANUV-Berechnung), können diese Angaben aus der Lärmkartierung als erster Anhaltspunkt für eventuelle Betroffenheiten im Rahmen der Lärmsanierung herangezogen werden. Betroffene Eigentümer können sich zwecks genauer Klärung der Voraussetzungen einer Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (regionale Zuständigkeit – Regionalniederlassung Rhein-Berg) wenden. Maßnahmen der Lärmsanierung können gemäß VLärmSchR 97 als freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.</p> <p>Zu dem auf der B56 vorgeschlagenen Lkw-Nachtfahrverbot ist darauf hinzuweisen, dass durch eine solche verkehrsrechtliche Anordnung der widmungsrechtliche Zweck einer Bundesstraße in Frage gestellt wird. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs, wie z.B. einem Lkw-Nachtfahrverbot, eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft. Eine solche Maßnahme bedarf einer besonderen Prüfung und ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Für die verkehrsrechtliche Anordnung ist die jeweilige Straßenver-</p>	
--	--	--	--

Anlage 1

			<p>kehrsbehörde zuständig.</p> <p>Abschließend ist mitzuteilen, dass der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen die festgesetzten Maßnahmen zur Lärmminde- rung zur Kenntnis genommen hat. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen vorausgesetzt werden. Demnach besteht kein Anspruch auf Realisierung der im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen an den Straßen, welche sich in der Baulast des Landes und des Bundes befin- den.</p>	
4	Stadtverwaltung Overath	18.04.2018	<p>Da aus den zugesandten Unterlagen keinerlei Interaktionen mit dem Overather Stadtgebiet ersichtlich sind, bestehen keine Bedenken hin- sichtlich des Lärmaktionsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Bezirksregierung Düssel- dorf Dezernat 26 - Luftverkehr Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf	26.04.2018	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur 3. Tranche der Lärmaktionsplanung. Die von hier zu vertretenden Belange der zivilen Luftfahrt sind durch die Planung nicht betroffen. Insofern bestehen von hier keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförde- rung und Strategische Kreisentwicklung - Fachbereich 01.3	27.04.2018	<p><u>Wie folgt wird zu dem genannten Verfahren Stellung genommen:</u></p> <p><u>Gesundheitsamt</u></p> <p>Bei der Bewertung der vorliegenden 3. Tranche konnte nicht berück- sichtigt werden, wie sich die noch nicht vollzogene Umsetzung der 2. Tranche auf die aktuelle Lärmbelastung auswirken könnte.</p> <p>Die vorgelegten Daten verdeutlichen dennoch, dass bereits durch die Maßnahmen der ersten Tranche Reduzierungen der Lärmbelastungen erzielt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die Überschreitung der Grenzwerte tagsüber.</p> <p>Auch nachts konnte der Verkehrslärm gesenkt werden. Jedoch gibt es hier noch Grenzüberschreitungen über 60 dB, die als problematisch anzusehen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Aus den Unterlagen kann nicht ersehen werden, ob nach der ersten Tranche alle damals betroffenen Häuser die angebotenen Hilfsmaßnahmen angenommen haben, oder ob hier noch Verbesserungspotenzial liegt. Dies könnte im Rahmen einer Evaluierung des Gesamtkonzeptes noch einmal überprüft werden.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Tabellen zeigen jedoch insgesamt, dass die Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid seit der zweiten Tranche gewachsen ist. Außerdem ist das Kfz - Verkehrsaufkommen deutlich gestiegen. Im Hinblick auf diesen Zuwachs und auf das noch nicht erreichte Ziel die gesamte Bevölkerung nachts vor belastenden Lärm (>60dB) zu schützen, sind weitere lärmreduzierende Maßnahmen sinnvoll.</p> <p>Es wird angeregt, die Ziele der 2. Tranche weiter zu verfolgen. Neben den ggf. noch umzusetzenden Maßnahmen, erscheint der mit der 3. Tranche geplante Verbund mit anderen Gemeinden als proaktiver Schritt zur Lärmbekämpfung empfehlenswert.</p> <p>Straßenverkehrsamt</p> <p>Gegen die Lärmaktionsplanung, Tranche 3, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Einzelne, weiter zu verfolgende verkehrsrechtliche Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung aus der 2. Tranche, wie z. B. Prüfung eines LKW-Nachtfahrverbotes oder die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 56 werden aufgrund einer möglichen, unzulässigen Beschränkung der Widmung/ Nutzung einer Bundesstraße und einer ungeklärten Verlagerung des LKW-Verkehr aus hiesiger Sicht kritisch gesehen.</p> <p>Bei einem konkreten Umsetzungswillen seitens der Gemeinde wird darum gebeten, auf den Rhein-Sieg-Kreis in Funktion als zuständige Straßenverkehrsbehörde zuzukommen, um eine detaillierte Prüfung der Voraussetzungen, Vorgaben und Auswirkungen auf der Grundlage der StVO mit allen zu beteiligenden Fachbehörden und mit dem zuständigen Straßenbaulastträger vornehmen zu können. Nur so kann die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung geprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LKW-Nachtfahrverbot oder die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 56 wurden als Prüfauftrag formuliert. Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde ist im Lärmaktionsplan dargestellt.</p>
--	--	---	--

Anlage 1

7	Bürger, Bruchhausener Straße, Neunkirchen-Seelscheid	28.05.2018	<p>Ein Bürger wohnhaft in Bruchhausen direkt an der B507 möchte eine Stellungnahme zur Tranche 3, § 47, BImSchG, wie in der amtl. Bekanntmachung v. 18.05.18 angeboten, wahrnehmen.</p> <p>Ich habe mir den Entwurf Lärmaktionsplan für die Gemeinde 3. Tranche angesehen.</p> <p>Der erste Lärmaktionsplan (1. Zeit-Tranche) wurde 2008 von der Gemeinde beschlossen.</p> <p>Leider handelt es sich immer nur um Planungen und keine Umsetzungen.</p> <p>Wenn die beschriebenen Planungen umgesetzt würden, wäre man schon einen großen Schritt weiter.</p> <p>Ich verstehe unter „Immissionschutz“, dass jemand geschützt werden soll.</p> <p>In diesem Fall soll der Bürger der BRD vor Immissionen mit Hilfe eines Gesetzes (BImSchG) geschützt werden.</p> <p>Nur leider werden die Paragraphen hier bei uns nicht angewandt.</p> <p>Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der Hauptlärm durch Motorräder verursacht wird.</p> <p>Speziell am Wochenende bei schönem Wetter, wenn man draußen sitzen möchte, wird der Bereich stark von Motorrädern frequentiert.</p> <p>Da nützt auch keine Dreifach-Verglasung etwas.</p> <p>Wenn man die Bürgermeisterin bezüglich Motorradlärm anspricht (ich war am 12.09.16 in einer Bürgersprechstunde) erhält man anschließend ein Schreiben (21.11.16), dass keine weiteren Beschwerden vorliegen.</p> <p>Aber einen Lärmaktionsplan bzw. eine Lärmkartierung besteht über diese Region?</p> <p>Auch die umliegende Natur wird durch die Immission stark belastet.</p> <p>Meines Erachtens besteht überhaupt kein Interesse den Bewohnern an der B56, B507 und B478 zu helfen.</p> <p>Aber ich möchte nicht nur kritisieren sondern auch Vorschläge machen.</p> <p>Z. B. müssten hier viel öfter Kontrollen bezüglich Geschwindigkeit und Geräusch, gerade an Wochenenden, durchgeführt werden.</p> <p>Oder auch fest installierte Blitzer würden helfen.</p> <p>Ich hoffe mit dieser Stellungnahme einen kleinen Eindruck über die eigentliche Problematik in unserer Region hingewiesen zu haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung zur Geschwindigkeitskontrolle an der B56, B507 und B478 wurde direkt an das zuständige Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises weitergeleitet. Die grundsätzliche Position wurde an Stassen NRW weitergeleitet mit der Bitte um Stellungnahme.</p>
---	--	------------	--	---

Anlage 1

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Anregungen	Beschlussvorschlag
1	2	3	4	5